



Médecins Fribourg
ÄrztInnen Freiburg

REGLEMENT

DER

STANDESKOMMISSION

Durch den Vorstand von MFÄF
am 7. September 2022 genehmigt

geändert am 3. Juli 2024

Inhalt

KAPITEL A	ALLGEMEINE Bestimmungen	4
Artikel 1	Geltungsbereich	4
Artikel 2	Publikation.....	4
KAPITEL B	Organisation der SK MFÄF.....	4
Artikel 3	Zuständigkeiten	4
Artikel 4	Kommission	4
Artikel 5	Sitz	5
Artikel 6	Archivierung und Akteneinsicht	5
Artikel 7	Unabhängigkeit und Verschwiegenheit	5
Artikel 8	Entscheide	5
Artikel 9	Information.....	6
KAPITEL C	Parteien und Anzeiger	6
Artikel 10	Parteistellung	6
Artikel 11	Vertretung und Beistand	6
Artikel 12	Rechte und Pflichten von nicht am Verfahren beteiligten Parteien und Anzeigenden	6
KAPITEL D	Verfahren.....	7
Artikel 13	Einleitung des Verfahrens	7
Artikel 14	Eröffnung des Verfahrens	7
Artikel 15	Ausstand	7
Artikel 16	Schlichtung	8
Artikel 17	Prüfung der Anzeige	8
Artikel 18	Feststellung des Sachverhalts	8
Artikel 19	Anhörung der Parteien.....	8
Artikel 20	Vereinigung von Verfahren gleicher Art	9
Artikel 21	Verjährung.....	9
KAPITEL E	Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel	9
Artikel 22	Urteil.....	9
Artikel 23	Inhalt der Entscheide	9
Artikel 24	Bekanntgabe des Entscheids.....	9
Artikel 25	Sanktionen.....	10
Artikel 26	Beschwerde	10
Artikel 27	Vollzug	10

KAPITEL F	Kosten und Kostenvorschuss.....	10
Artikel 28	Kosten.....	10
Artikel 29	Kostenvorschuss.....	10
KAPITEL G	Schlussbestimmungen.....	11
Artikel 30	Unvorhergesehene Fragen.....	11
Artikel 31	Überarbeitung des Reglements.....	11
Artikel 32	Inkrafttreten	11

Zum besseren Verständnis dieses Reglements stehen personenbezogene Begriffe gleichermassen für eine Frau, einen Mann oder eine genderneutrale Person.

KAPITEL A ALLGEMEINE Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

1. Das vorliegende Reglement basiert auf Art. 43 der Standesordnung der FMH (nachfolgend StaO) und regelt die Tätigkeit der Standeskommission (nachfolgend SK) bei der Umsetzung ihres in Art. 25 der Statuten von MFÄF umschriebenen Auftrages.
2. In Anwendung von Artikel 1 der StaO entscheidet die Kommission über das Verhalten der Ärzte, welche MFÄF-Mitglieder sind, gegenüber den Patienten, Kollegen, anderen Partnern des öffentlichen Gesundheitswesens und der Öffentlichkeit.
3. Die Verhaltensregeln und Sanktionen werden durch die StaO geregelt; die von MFÄF ausgegebenen Empfehlungen zum beruflichen Verhaltenskodex präzisieren bei Bedarf die Ausgestaltung der StaO.

Artikel 2 Publikation

1. Dieses Reglement ist öffentlich und auf Deutsch und Französisch auf der Website von MFÄF einsehbar.
2. Dieses Reglement wird an alle Mitglieder versandt, sobald es eingeführt und/oder geändert wird.

KAPITEL B Organisation der SK MFÄF

Artikel 3 Zuständigkeiten

1. Die SK von MFÄF ist zuständig, über Verstösse der MFÄF-Mitglieder gegen die StaO sowie über Streitfälle zwischen MFÄF-Mitgliedern mit Bezug auf die StaO zu befinden.
2. Im Einvernehmen mit den Parteien wird die Verfahrenssprache (Deutsch oder Französisch) durch die SK MFÄF zu Beginn des Verfahrens festgelegt und gilt bis zum Schlussentscheid. Kommt keine Einigung zustande, wählt das Mitglied, gegen welches sich die Anzeige richtet, die Verfahrenssprache. Die Parteien können sich jedoch in ihrer Sprache, auf Deutsch oder Französisch, äussern.
3. Die Zuständigkeit der SK MFÄF wird durch den Wechsel der Basisorganisation oder den Verlust der Mitgliedschaft nicht tangiert. Bei einem Verfahren bleibt die SK MFÄF bis zur Vollstreckung der Sanktion zuständig, auch bei Austritt des Mitglieds.
4. Falls das Mitglied austritt, um sich einer anderen Basisorganisation anzuschliessen, wird die Sanktion der betreffenden Basisorganisation mitgeteilt.
5. Falls das Mitglied austritt, ohne sich einer anderen Basisorganisation anzuschliessen, kann der Entscheid den zuständigen Gesundheitsbehörden oder dem Kantonsarzt mitgeteilt werden.

Artikel 4 Kommission

1. Die SK MFÄF besteht aus fünf Mitgliedern, wovon ein Präsident. Sie kann von einem juristischen Sekretär unterstützt werden, der jedoch kein Stimmrecht hat.
2. Falls Bedarf an Ersatzmitgliedern besteht, können ehemalige Mitglieder der SK MFÄF hinzugezogen werden.
3. Der Präsident wird von der GV für eine Dauer von vier Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden.
4. Die SK MFÄF konstituiert sich selbst. Sie bestellt namentlich einen Vizepräsidenten.
5. Mindestens ein Mitglied stammt aus einem deutsch- oder französischsprachigen Bezirk.
6. Um ein faires Verfahren für die Parteien zu gewährleisten, können Ersatzmitglieder berufen werden, welche die Verfahrenssprache perfekt beherrschen.

7. Beide Geschlechter werden durch mindestens ein Mitglied jeden Geschlechts vertreten. Es gibt keine automatische genderneutrale Vertretung.
8. Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und während den Sitzungen wird die SK MFÄF durch das Generalsekretariat unterstützt.
9. Die SK MFÄF kann sich bei Bedarf von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben als notwendig erachtet wird, unterstützen lassen. Diese Person hat kein Stimmrecht.

Artikel 5 Sitz

1. Der Sitz der SK MFÄF befindet sich beim Generalsekretariat von MFÄF.
2. Durch die dafür benannte Person sorgt das Generalsekretariat für die Folgebearbeitung der Fälle und die notwendige Unterstützung der Mitglieder der SK MFÄF.
3. Die benannte Person führt das Protokoll der Sitzungen.
4. Einzig das Generalsekretariat ist befugt, die an die SK MFÄF gerichtete Korrespondenz zu öffnen, darauf zuzugreifen sowie die Archivierung und Aktenführung zu verwalten.

Artikel 6 Archivierung und Akteneinsicht

1. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Akte vertraulich in einem von anderen MFÄF-Akten getrennten Register aufbewahrt, das systematisch nach Verfahrensnummer und durch ein entsprechendes Verzeichnis, welches auf die Namen der Parteien verweist, gegliedert ist.
2. Die Akten werden über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren aufbewahrt.
3. Die Parteien haben das Recht, ihre archivierten Verfahrensakten einzusehen und eine Kopie davon zu erhalten. Der Antrag muss schriftlich gestellt und gegenüber dem Präsidenten, der darüber entscheidet, begründet werden.
4. Die SK MFÄF ist berechtigt, die Archive sowie eine archivierte Akte zu Zwecken der Instruktion eines laufenden Verfahrens einzusehen.

Artikel 7 Unabhängigkeit und Verschwiegenheit

1. Die Mitglieder, Ersatzmitglieder, der Sekretär, der Rechtsanwalt und die zu Experten ernannten Personen üben ihre Tätigkeit in völliger Unabhängigkeit aus.
2. Die vorgenannten Personen unterliegen hinsichtlich der Sachverhalte, von denen sie bei der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangen, der Schweigepflicht.
3. Entscheide können veröffentlicht werden, sofern dies als Sanktion angeordnet wird, oder nach Art. 24 bekannt gegeben werden.
4. Abgeschlossene Verfahren werden dem Vorstand in einem anonymisierten Bericht zur Kenntnis gebracht.
5. Die Weiterleitung an die zuständigen Behörden kann gemäss Art. 47 der Standesordnung der FMH beschlossen werden.

Artikel 8 Entscheide

1. In der Regel ist die SK MFÄF bestrebt, ihre Entscheide einstimmig zu fällen.
2. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so führt die SK MFÄF eine Abstimmung durch, vorausgesetzt, dass drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
3. Bei einem besonders komplizierten oder schwierigen Verfahren kann der Präsident die Anwesenheit aller Mitglieder der SK MFÄF verlangen.
4. Die Beratung findet unter Ausschluss der Parteien statt.
5. Die SK MFÄF kann einen Beschluss im Umlaufverfahren fassen.

Artikel 9 Information

1. Die Arbeit der SK MFÄF ist Gegenstand eines anonymisierten Jahresberichts, der dem Vorstand in einer Form vorgelegt wird, die es ermöglicht, diesen in den Jahresbericht für die GV aufzunehmen. Dieser Bericht enthält lediglich die Anzahl der Falldossiers, die Themen und die verhängten Sanktionen.
2. Die SK MFÄF kann die Mitglieder auf allgemeine Grundsätze hinweisen.

KAPITEL C Parteien und Anzeiger

Artikel 10 Parteistellung

1. Gegenstand einer Anzeige bei der SK MFÄF können nur Ärzte sein, welche zum Zeitpunkt des vorgebrachten Verstosses gegen die Standesregeln oder der Missachtung der Empfehlungen bzw. des Verhaltenskodexes Mitglied von MFÄF sind. Der Arzt, gegen den sich die Anzeige richtet, hat Parteistellung. Die Parteistellung wird durch einen Austritt während des Verfahrens oder nach dem vorgebrachten Verstoss nicht beeinträchtigt.
2. Ein Arzt als Anzeiger hat Parteistellung im Verfahren, sofern er ein berechtigtes Interesse hat und Mitglied der FMH ist.
3. Ein Patient hat keine Parteistellung, es sei denn, Gegenstand des Verfahrens ist eine Verletzung der Achtung der Menschenwürde oder ein Missbrauch des Abhängigkeitsverhältnisses im Sinne von Art. 4 Abs. 2 StaO. In diesem Fall ist zwingend erforderlich, dass an jeder Sitzung Mitglieder beider Geschlechter anwesend sind.

Artikel 11 Vertretung und Beistand

1. Für alle Verfahrenshandlungen vor der SK MFÄF, einschliesslich der Anhörungen, können sich die Parteien von einem in der Schweiz praktizierenden Rechtsanwalt begleiten lassen. Es muss vorab eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden.
2. Die Parteien tragen ihre Vertretungskosten selbst.
3. Jede Person, die von der SK MFÄF angehört wird, kann sich von einer Person ihrer Wahl begleiten lassen. Sie hat die Kommission vorab zu informieren, welche die Modalitäten der Teilnahme festlegt.
4. Bei mündlichen Verhandlungen nach Art. 19 des vorliegenden Reglements haben die Parteien persönlich zu erscheinen.

Artikel 12 Rechte und Pflichten von nicht am Verfahren beteiligten Parteien und Anzeigenden

1. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Sie haben das Recht auf Akteneinsicht.
2. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die SK MFÄF würdigt deren allfällige Weigerung, am Beweiserhebungsverfahren mitzuwirken, nach freiem Ermessen.
3. Es wird vermutet, dass der anzeigende Patient, gegebenenfalls sein gesetzlicher Vertreter, das oder die Mitglieder von MFÄF, gegen die sich die Anzeige richtet, vom Berufsgeheimnis entbindet; er wird darüber entsprechend schriftlich informiert.
4. Die Mitglieder von MFÄF sind verpflichtet, den Aufforderungen der SK persönlich oder durch ihren Vertreter nachzukommen. Unter Vorbehalt von Abs. 3 schützen sie im Rahmen des Möglichen und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit das dem Patienten gegenüber gebührende Berufsgeheimnis.
5. Der Ersteller einer missbräuchlichen Anzeige kann zur Übernahme der Verfahrenskosten und Auslagen verurteilt werden, sofern er MFÄF-Mitglied ist.

KAPITEL D Verfahren

Artikel 13 Einleitung des Verfahrens

1. Die SK MFÄF wird in der Regel durch eine Beschwerde oder eine schriftliche Anzeige angerufen. Sie kann auch von Amtes wegen ein Verfahren gegen ein MFÄF-Mitglied eröffnen, sofern sie Kenntnis von Tatbeständen hat, die einen Verstoss gegen die StaO oder eine Missachtung der Empfehlungen bzw. des Verhaltenskodexes von MFÄF darstellen könnten. Der Vorstand kann der SK MFÄF derartige Vorkommnisse zur Kenntnis bringen.
2. Der Anzeiger oder Kläger fügt seiner Anzeige sämtliche Unterlagen bei, die geeignet sind, diese zu begründen. Handelt es sich um einen Patienten, wird er aufgefordert, den Arzt im Rahmen des Verfahrens vom Berufsgeheimnis zu entbinden.

Artikel 14 Eröffnung des Verfahrens

1. Ist der Präsident der Ansicht, dass die Anzeige aus Zuständigkeitsgründen der SK MFÄF nicht zulässig ist, erlässt er einen Nichteintretensentscheid. Die Artikel 23, 24 und 26 des vorliegenden Reglements sind anwendbar.
2. Wenn die Zuständigkeit der SK MFÄF gegeben ist, teilt der Präsident den Parteien die Zusammensetzung der SK MFÄF mit, einschliesslich etwaiger Hilfspersonen gemäss Art. 4 Abs. 9. Gleichzeitig fordert er die Parteien auf, ihre Anträge bezüglich eines möglichen Ausstands (Art. 16) oder ihre Einwände gegen die Zuständigkeit der SK MFÄF innerhalb von 20 Tagen schriftlich zu formulieren und zu begründen.
3. Innerhalb von 60 Tagen nach Bestätigung der Zusammensetzung der SK MFÄF fordert der Präsident das von der Anzeige betroffene MFÄF-Mitglied auf, seine Version des Sachverhalts schriftlich darzulegen und alle sachdienlichen Erläuterungen vorzubringen, welche seine Stellungnahme untermauern und die SK MFÄF entsprechend aufklären können.
4. Gemäss Art. 12 Abs. 3 und 4 wird die SK MFÄF dafür besorgt sein, dass das dem Patienten gebührende Berufsgeheimnis gewahrt bleibt.
5. Die SK MFÄF kann die Untersuchung vorläufig aussetzen, sofern ein Verfahren vor einer offiziellen Instanz hängig ist (Zivil- oder Strafgerichte, Kommission für die Aufsicht über die Berufe des Gesundheitswesens, Verfahren vor dem Kantonsarzt oder jede andere Verwaltungsbehörde). Wenn das Verfahren eine Verletzung der Menschenwürde oder den Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zum Gegenstand hat, nimmt die SK MFÄF schnellstmöglich die Untersuchung und eine erste Anhörung der vom Standesverfahren betroffenen Personen vor. Die Fortführung der Untersuchung und des Verfahrens der SK MFÄF kann unabhängig von anderen amtlichen Verfahren erfolgen.

Artikel 15 Ausstand

1. Ein Mitglied der SK MFÄF, ebenso wie der Sekretär und jede etwaige weitere Hilfsperson, nimmt nicht an der Untersuchung oder der Entscheidungsfindung einer Anzeige teil, wenn:
 - a. er mit einer der Parteien oder einem Anzeiger ohne Parteistellung in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt ist, oder durch Heirat, Verlobung, Konkubinat, eingetragene Partnerschaft oder Adoption verbunden ist;
 - b. er ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat;
 - c. er in einer anderen Position an der Untersuchung des pendenten Falls beteiligt war;
 - d. in allen Fällen gemäss Art. 47 ZPO.
2. Die SK MFÄF entscheidet über Ausstandsbegehren in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.
3. Treten mehrere Mitglieder in den Ausstand, so dass die SK MFÄF nicht beschlussfähig ist, ernennt der Vorstand Ersatzmitglieder.

Artikel 16 Schlichtung

1. Die SK MFÄF setzt sich für ein Schlichtungsverfahren zwischen Ärzten oder zwischen Ärzten und Patienten vor dem Ombudsmann von MFÄF ein. Dieses kann nach der Verfahrenseröffnung oder in jeder anderen Phase des Verfahrens erfolgen. Während der Schlichtungsphase wird das Hauptverfahren ausgesetzt.
2. Das Schlichtungsverfahren kann vor der Verhandlung von einer der Parteien per Einschreibebrief abgelehnt werden. In diesem Fall setzt die SK MFÄF das Verfahren fort.
3. Erzielen die Parteien eine Einigung, protokolliert der Ombudsmann diese und lässt sie von den Parteien gegenzeichnen. Dadurch ist der Streitfall endgültig beigelegt und die Einigung hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Der Ombudsmann informiert die SK MFÄF über die Einigung.
4. Wenn keine Einigung erzielt werden kann, wird das Verfahren bei der SK MFÄF wieder aufgenommen.

Artikel 17 Prüfung der Anzeige

1. Das Hauptverfahren wird vom Präsidenten oder seinem Stellvertreter geleitet. Der Präsident kann den Sekretär der SK MFÄF mit der Untersuchung beauftragen.
2. In Bagatellfällen, in denen eine Sanktion unangemessen erscheint, kann die SK MFÄF auf die Anhörung der Parteien verzichten. Sie schliesst das Verfahren mit einem Entscheid ab, in welchem sie Bemerkungen und Anregungen anbringen kann.
3. Wenn die SK MFÄF die Akten und ihren Informationsgehalt für ausreichend hält, lädt sie die Partei(en) vor, zu der in Art. 19 vorgesehenen mündlichen Verhandlung persönlich zu erscheinen. Wenn die Anzeige von einem Anzeiger ohne Parteistellung stammt, kann die SK MFÄF auch dessen Vorladung beschliessen.

Artikel 18 Feststellung des Sachverhalts

1. Die SK MFÄF stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest und stützt sich dabei im Bedarfsfall auf folgende Beweismittel:
 - a. Urkunden
 - b. Anhörung der Parteien
 - c. Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen
 - d. Augenschein vor Ort
 - e. Expertenmeinungen
2. Die Parteien sind verpflichtet, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Die SK MFÄF beurteilt ihre allfällige Weigerung, am Beweisverfahren mitzuwirken, nach freiem Ermessen.
3. Der Beklagte hat das Recht, dem Anzeiger Fragen zu stellen, sofern dem keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Die SK MFÄF entscheidet unter Berücksichtigung aller Interessen über die Art und Weise der Fragestellung.
4. Die SK MFÄF führt die Beweiserhebung durch. Sie ist dabei nicht an die Anträge der Parteien gebunden. Sie kann von sich aus weitere Beweise erheben und die materiellen Gegebenheiten zur Feststellung des Sachverhaltes ergänzen.

Artikel 19 Anhörung der Parteien

1. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.
2. Das Berufsgeheimnis ist zu wahren.
3. Vor Abschluss der Untersuchung kann die SK MFÄF die Partei(en) oder den Anzeiger ohne Parteistellung postalisch mindestens 15 Tage im Voraus vorladen.
4. Die Vertretung und Beistand sind gemäss Art. 11 geregelt.

5. Eine Abwesenheit muss schriftlich (per Post oder E-Mail) mindestens 48 Stunden vor der Sitzung, oder im Falle höherer Gewalt innerhalb von 10 Tagen nach der Sitzung begründet werden. Die SK MFÄF befindet nach freiem Ermessen über die Gründe der Abwesenheit.
6. Die säumige Person kann sich nicht auf ihre Abwesenheit berufen, um das Verfahren wieder aufzunehmen oder Rechtsmittel einzulegen.

Artikel 20 Vereinigung von Verfahren gleicher Art

1. Wenn verschiedene Standeskommissionen für denselben vorgebrachten Verstoss gegen die StaO zuständig sind, können sie in gegenseitigem Einvernehmen die Verfahren an einem einzigen Ort zusammenführen.

Artikel 21 Verjährung

1. Die Verjährung wird durch die Standesordnung der FMH geregelt.
2. Die Einreichung einer Anzeige oder ein Antrag auf ein Hauptverfahren unterbrechen die Verjährung bis zum Eintritt der Rechtskraft eines abschliessenden Entscheids.

KAPITEL E Entscheid, Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 22 Urteil

1. Nach Abschluss des Beweisverfahrens und Anhörung der Parteien trifft die SK MFÄF ihren Entscheid gemäss Art. 8.
2. Die SK MFÄF kann den Entscheid ohne Begründung eröffnen, indem sie das schriftliche Dispositiv zustellt. Die Parteien können innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Dispositivs die schriftlichen Erwägungen anfordern. Machen die Parteien von dieser Frist keinen Gebrauch, so gilt dies als Verzicht auf die Einreichung eines Rechtsmittels. Dies wird im Entscheiddispositiv entsprechend vermerkt.

Artikel 23 Inhalt der Entscheide

1. Der Entscheid enthält :
 - a) Die Bezeichnung des Entscheidungsorgans und seine Zusammensetzung
 - b) Die Bezeichnung der Parteien, ggf. den Anzeiger ohne Parteistellung
 - c) Das Dispositiv
 - d) Die Eröffnungsformel
 - e) Die Festlegung der Kosten, sofern vorhanden
 - f) Rechtsmittelbelehrung, sofern der Entscheid anfechtbar ist
2. Sofern von einer Partei verlangt:
 - a) Der massgebende Sachverhalt
 - b) Die rechtlichen Erwägungen
3. Der Entscheid wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten der SK MFÄF sowie durch ein weiteres Mitglied, welches am Verfahren teilgenommen hat, unterzeichnet.

Artikel 24 Bekanntgabe des Entscheids

1. Der Entscheid wird den Parteien durch die SK MFÄF innerhalb von 90 Tagen nach der Sitzung der SK MFÄF zugestellt.
2. Die SK MFÄF kann den Anzeiger über den Fortschritt des Verfahrens und/oder dessen Abschluss informieren.
3. Wenn eine Sanktion umgesetzt werden muss, teilt die SK MFÄF den Entscheid dem Vorstand von MFÄF mit.

4. Eine anonymisierte Zusammenfassung der Endentscheide wird an eine Datenbank der FMH weitergeleitet. Diese Zusammenfassung enthält den Streitgegenstand, die Beschwerdegründe, die zuständige Instanz, die betroffenen Artikel, das Dispositiv sowie eine kurze Begründung.

Artikel 25 Sanktionen

Die Sanktionen sind ausschliesslich in Art. 47 StaO geregelt.

Artikel 26 Beschwerde

1. Gegen Entscheide der SK MFÄF kann innert 30 Tagen, gegen Zwischenentscheide innert 10 Tagen, bei der FMH-Standeskommission Rekurs eingelegt werden. Die Beschwerde muss schriftlich und begründet sein.
2. Bei einem Verweis oder einer Busse bis zu CHF 1'000.- oder bei Sanktionen, die im Zusammenhang mit dem Bereitschaftsdienst ausgesprochen werden, kann nur dann eine Beschwerde bei der Standeskommission der FMH eingereicht werden, wenn Willkür oder eine Verletzung anerkannten Rechts vorliegt (Art. 48 StaO).

Artikel 27 Vollzug

1. Der Vorstand ist für die Umsetzung des Entscheids zuständig.
2. Bussgelder und Verfahrenskosten, welche nicht fristgerecht beglichen werden, können auf dem Gerichtsweg oder durch Betreibung eingefordert werden.
3. Ein Arzt, welcher die Busse nicht fristgerecht bezahlt, riskiert den Ausschluss aus MFÄF, gemäss Art. 12 Abs. 3 der Statuten von MFÄF.

KAPITEL F Kosten und Kostenvorschuss

Artikel 28 Kosten

1. Die Verfahrenskosten, bestehend aus den Kosten der Mitglieder der SK MFÄF, des Sekretariats, den Kosten für Gutachten sowie die Auslagen im Zusammenhang mit dem Verfahren, werden der unterlegenen Partei oder der Partei, gegen die eine Sanktion verhängt wird, auferlegt. Im Falle eines teilweisen Zuspruchs des Begehrens, einer Einigung oder einer Einstellung des Verfahrens werden die Kosten anteilmässig auf die Parteien aufgeteilt.
2. In Ausnahmefällen kann die SK MFÄF von der vorgenannten Aufteilung abweichen oder auf die Erhebung von Kosten verzichten.
3. Die Kostenverteilung muss im Entscheid festgesetzt und begründet werden, sofern ein begründeter Entscheid verlangt wurde.
4. Die Verfahrenskosten belaufen sich auf höchstens CHF 5'000.-.
5. Wenn die Klage mutwillig oder leichtfertig ist, können die Verfahrenskosten der Klägerschaft auferlegt werden.
6. Es werden keine Parteikosten zugesprochen, vorbehaltlich Art. 45 Abs. 3 StaO.
7. Es werden keine Kosten von einem Anzeiger ohne Parteistellung verlangt.

Artikel 29 Kostenvorschuss

1. Die SK MFÄF kann von den Parteien für das Hauptverfahren einen Kostenvorschuss im Umfang der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen.

KAPITEL G Schlussbestimmungen

Artikel 30 Unvorhergesehene Fragen

Massgebend sind die Standesordnung der FMH, das Reglement der Standeskommission der FMH sowie das vorliegende Dokument. Für alle nicht geregelten Fragen gilt subsidiär die Schweizerische Zivilprozessordnung.

Artikel 31 Überarbeitung des Reglements

1. Das vorliegende Reglement kann durch den MFÄF-Vorstand jederzeit abgeändert werden.
2. Die SK MFÄF kann Vorschläge zur Änderung des Reglements unterbreiten und wird zu jeder künftigen Überarbeitung konsultiert.

Artikel 32 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 7. September 2022 vom MFÄF-Vorstand genehmigt und am 3. Juli 2024 geändert. Sie gilt für alle neuen Verfahren ab Inkrafttreten bis zu deren Abschluss.

Freiburg, 7. September 2022



Jean-Marie Michel
Präsident



Philippe Otten
Vize-Präsident



Rémy Boscacci
Vize-Präsident



Christian Schafer
Generalsekretär

Änderungen vom 3. Juli 2024



Anouk Osiek-Marmier
Präsidentin



Karin Rudaz-Schwaller
Vize-Präsidentin